

Informationen des Sozialgerichts Leipzig für Klägerinnen und Kläger

(Stand: August 2025)

Hausanschrift:
Sozialgericht Leipzig
Berliner Straße 11
04105 Leipzig

Postanschrift:
Sozialgericht Leipzig Ber-
liner Straße 11
04105 Leipzig

Telefon:
+49 341 595 70

www.justiz.sachsen.de/sgl

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08:00 Uhr - 11.30 Uhr

Rechtsantragstelle:
Mo., Di. und Do.
08:00 Uhr – 11:00 Uhr
Mi. und Fr. geschlossen

Verkehrsverbindung:
Das Sozialgericht Leipzig ist
vom Hauptbahnhof Leipzig
aus zu Fuß (ca. fünf Minuten)
oder mit den Straßenbahn-Li-
nien 9, 10, 11, 16 (Haltestelle:
Wilhelm-Liebknecht-Platz) zu
erreichen.

Behindertengerechte Park-
plätze befinden sich im Innen-
hof (Zufahrt über Erich-
Weinert-Straße).

Hinweise zum Datenschutz er-
halten Sie hier: [Datenschutz -
Sozialgericht Leipzig - sachs-
sen.de](#) Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronische Doku-
mente nur unter Beachtung der
Vorgaben gem. § 65a SGG; nä-
here Informationen unter
www.justiz.sachsen.de

Wie erhebe ich Klage beim Sozialgericht?

Klagen richten sich in den allermeisten Fällen gegen Bescheide eines Ver-
sicherungsträgers oder einer Behörde. Eine Klage ist in der Regel erst zu-
lässig, wenn Sie gegen den beanstandeten Bescheid Widerspruch einge-
legt und einen Widerspruchsbescheid erhalten haben. Anders kann dies
aber z.B. dann sein, wenn der Versicherungsträger oder die Behörde einen
Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts in angemessener Frist sach-
lich nicht beschieden haben.

Die Klageerhebung zum Sozialgericht ist dann recht einfach. Was wichtig ist, steht in
der Rechtsbehelfsbelehrung, die sich am Ende des Widerspruchsbescheides befindet.

Wo?

**Die Anschrift des zuständigen Sozialgerichts ergibt sich aus der Rechts-
behelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid.**

In aller Regel ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk Sie wohnen. Der Bezirk
des Sozialgerichts Leipzig umfasst die Stadt Leipzig und die Landkreise Leipzig und
Nordsachsen.

In welcher Form?

**Die Klage kann von Ihnen schriftlich oder elektronisch oder zur Nieder-
schrift in der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts erhoben werden.**

Sie können Klagen mit einem einfachen Schreiben, das von Ihnen unterzeichnet ist,
selbst einreichen. Dieses können Sie dem Gericht per Post zusenden oder zu den
Öffnungszeiten persönlich abgeben; daneben steht ein Hausbriefkasten im Eingangs-
bereich zur Verfügung. Außerdem können Sie Klagen auf elektronischem Wege über-
mitteln. Informationen dazu erhalten Sie über die Internetseite des Sozialgerichts
Leipzig ([Elektronischer Rechtsverkehr](#)). Eine Klage per E-Mail ist unzulässig, auch
wenn die darin enthaltenen Dokumente elektronisch signiert sind!

Alternativ zur schriftlichen oder elektronischen Einreichung kann eine Klage zur Nie-
derschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erho-
ben werden – z.B. wenn Sie sich zur schriftlichen Einreichung außer Stande fühlen.
Hierzu steht die Rechtsantragstelle des Sozialgerichts (möglichst nach telefonischer
Vorankündigung) zur Verfügung. Wichtig: Bitte beachten Sie die nebenstehend be-
zeichneten, besonderen Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle.

Bis wann?

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids bei Gericht eingegangen sein.

Mit welchem Inhalt?

- **Wer sind Sie?**

Bitte teilen Sie neben Ihrem Namen und Ihrer Anschrift möglichst auch Ihre Telefonnummer mit, um es einer zuständigen Person zu ermöglichen, Sie gegebenenfalls für eine kurzfristige Terminsabstimmung erreichen zu können. Bei mehreren Personen (z.B. bei einer Bedarfsgemeinschaft) machen Sie bitte Angaben zu allen Klägerinnen und Klägern. Falls Sie die Klage nicht im eigenen Namen, sondern in Vertretung für jemanden anderes erheben, machen Sie dies bitte kenntlich; Vollmacht möglichst mitschicken!

- **Gegen welchen Versicherungsträger / welche Behörde ist die Klage gerichtet?**
- **Gegen welchen Bescheid und Widerspruchsbescheid klagen Sie (Datum, Aktenzeichen)?**
- **Was möchten Sie mit der Klage erreichen?**
- **Warum halten Sie den Bescheid für falsch?**

Als Anlage soll der Klage zumindest eine Kopie des Bescheids und des Widerspruchsbescheids beiliegen. Falls ein Sachverhalt umstritten ist, sollen möglichst schon Beweismittel angegeben werden (z.B. Dokumente, Zeuginnen oder Zeugen).

Brauche ich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt?

Nein. Grundsätzlich kann jeder seinen Prozess selbst führen. Sie können sich jedoch selbstverständlich der Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, eines Rechtsbeistandes bzw. einer Rentenberaterin oder eines Rentenberaters oder der Fachleute eines Verbandes (z.B. einer Gewerkschaft oder eines Sozialverbandes) bedienen.

Wenn Sie sich aus finanziellen Gründen keinen anwaltlichen Beistand leisten können, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe und die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu beantragen. Diese wird jedoch nur bewilligt, wenn die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#) in der Broschüre des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz .

Was kostet eine Klage beim Sozialgericht?

In der Regel nichts. Für Versicherte, Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen und Menschen mit Behinderungen ist das Verfahren vor den Sozialgerichten grundsätzlich kostenfrei.

Kosten können in folgenden Fällen entstehen:

- Sie klagen nicht als Versicherte oder Versicherter, als Empfängerin oder Empfänger einer Sozialleistung oder als Mensch mit Behinderung, sondern z.B. als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber usw.; dann werden am Anfang des Prozesses Gerichtskosten erhoben.
- Sie führen den Prozess rechtsmissbräuchlich. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn Sie trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts einen offenkundig aussichtslosen Prozess mutwillig fortführen.
- Sie stellen einen Antrag, der das Gericht verpflichtet, ein Gutachten einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes Ihres Vertrauens einzuholen (Antrag nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes). Dann kann das Gericht einen Kostenvorschuss verlangen.
- Sie haben eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Prozessführung beauftragt und verlieren den Prozess. Selbst wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde und Sie zunächst nichts oder nur Raten für die Kosten der anwaltlichen Vertretung zahlen müssen, können diese Kosten innerhalb von vier Jahren nach Ende des Prozesses noch zurückverlangt werden, wenn sich Ihre wirtschaftliche Situation wieder verbessert.

Was geschieht nach Einreichung der Klage?

Das Gericht ermittelt den Sachverhalt, der für die Entscheidung von Bedeutung ist, von sich aus. Dazu kann es von den Beteiligten (also auch Ihnen) oder von Behörden und anderen Personen Auskünfte einholen, Unterlagen oder Akten anfordern, Gutachten in Auftrag geben usw.

Das Gericht ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen! Folgende Punkte sollten Sie beachten:

- Bitte beantworten Sie Anfragen des Gerichts fristgerecht und sorgfältig. Sollte sich Ihre Anschrift ändern oder sollten Sie längere Zeit nicht erreichbar sind, teilen Sie dies dem Gericht bitte mit. Wenn Ihnen Unterlagen „zur Stellungnahme bis ... / binnen ...“ zugesandt werden, erwartet das Gericht Ihre Antwort innerhalb der angegebenen Frist. Falls Ihnen dagegen Unterlagen nur „zur Kenntnisaufnahme“ oder „zur eventuellen Stellungnahme“ übersandt werden, steht es Ihnen frei, sich dazu zu äußern.
- Geben Sie bitte bei allen Schreiben an das Gericht das Aktenzeichen des Gerichts an (z.B. „Az. S 5 U 252/24“), damit Ihr Schreiben richtig zugeordnet werden kann.
- Mit telefonischen Anfragen können Sie sich an die zuständige Geschäftsstelle wenden. Außerhalb eines Termins besteht grundsätzlich keine Möglichkeit die zuständige Richterin oder den zuständigen Richter zu sprechen.

Wie lange dauert ein Verfahren?

In einfach gelagerten bzw. rechtlich eindeutigen Fällen kann der Rechtsstreit schon in wenigen Monaten erledigt sein. Viele Verfahren sind aktuell nach etwa ein bis zwei Jahren abgeschlossen. Umfangreiche Verfahren – in denen z.B. vielfältige medizinische Ermittlungen erforderlich sind – können auch länger dauern.

Möglicherweise wird das Gericht Sie auch fragen, ob das „Ruhen“ des Verfahrens beantragt bzw. dem „Ruhen“ zugestimmt wird, z.B. wenn ein „Musterprozess“ zu einer streitigen Rechtsfrage beim Bundessozialgericht oder Bundesverfassungsgericht anhängig ist und es sinnvoll erscheint,

diese Entscheidung abzuwarten. Sie können ein ruhendes Verfahren jedoch jederzeit wiederaufnehmen, z. B. wenn die abgewartete höchstrichterliche Entscheidung vorliegt und die betreffende Rechtsfrage zu Ihren Gunsten entschieden wurde.

Wie endet der Rechtsstreit?

Nicht jedes Klageverfahren endet mit einem Urteil. Im Gegenteil: Die meisten Verfahren enden unstreitig, weil eine der Parteien nach den Ermittlungen des Sachverhalts durch das Gericht oder nach Hinweisen des Gerichts zur Rechtslage ihre bisherige Sichtweise ändert.

Eine unstreitige Beendigung des Verfahrens tritt in folgenden Fällen ein:

- Möchten Sie als Klagepartei die Klage – z.B. nach einem Hinweis des Gerichts zur Rechtslage – nicht mehr aufrechterhalten, erklären Sie gegenüber dem Gericht, dass die Klage „zurückgenommen“ wird. Kosten entstehen dadurch nicht.
- Ein Rechtsstreit kann sich auch auf andere Weise erledigen, sodass eine Entscheidung in der Sache nicht mehr möglich ist oder keinen Sinn mehr macht. Diese Situation kann etwa durch einen neuen Bescheid entstehen, durch den sich Ihr Anliegen erübrigt, oder durch neue Umstände, die im Laufe des Verfahrens hinzutreten. Sie können auch in diesem Fall die Klage zurücknehmen. Wenn Ihnen außergerichtliche Kosten entstanden sind (z.B. Rechtsanwaltskosten) können Sie trotzdem eine Erstattung beantragen; das Gericht wird in der Regel die Erstattung anordnen, wenn die Klage im Zeitpunkt der Klageeinreichung erfolgreich gewesen wäre.
- Erkennt die oder der Beklagte Ihren Standpunkt an, wird vielfach ein „Anerkenntnis“ abgegeben; wenn Sie dieses Anerkenntnis annehmen ist der Rechtsstreit beendet und die oder der Beklagte wird zur Ausführung des Anerkenntnisses einen entsprechenden positiven Bescheid erlassen.
- In geeigneten Fällen schlägt das Gericht (eventuell auch die Gegenpartei von sich aus) einen Vergleich vor. Durch allseitige Annahme eines Vergleichs erledigt sich der Rechtsstreit in der Regel.

Das Gericht kann Sie auch zu einem sog. Erörterungstermin laden. In einem solchen Termin werden vielfach offene Fragen zum Sachverhalt geklärt oder bestehende Missverständnisse ausgeräumt. Ebenso können schwierige rechtliche Fragen oft besser in einem persönlichen Gespräch als durch einen schriftlichen Hinweis erläutert werden. Erörterungstermine sind nicht öffentlich. Urteile werden in diesen Terminen nicht gesprochen.

Kommt es zu keiner unstreitigen Beendigung des Verfahrens, ist eine Entscheidung des Gerichts erforderlich. Diese kann durch ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid ergehen.

In der Regel wird das Gericht Sie dann zu einer mündlichen Verhandlung laden und nochmals die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung prüfen. Falls diese scheitert, wird es nach geheimer Beratung entscheiden und das Urteil anschließend mündlich bekannt geben. Das schriftlich begründete Urteil wird Ihnen später zugestellt. In der mündlichen Verhandlung sind die Kammern des Sozialgerichts nicht nur mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, sondern auch mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Mit Ihrem Einverständnis und dem Einverständnis der Gegenpartei kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden; das Gericht entscheidet dann im schriftlichen Verfahren.

Ohne mündliche Verhandlung und ohne die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können die Sozialgerichte auch durch einen sog. Gerichtsbescheid schriftlich entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist. Der Gerichtsbescheid steht einem Urteil gleich.